

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
August 1999
ISSN 1434-3460

16/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2271, 2270, 2289 - Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments; Teilungsanordnung

GWB §§ 1, 16 - Wettbewerbsverbot in Austauschvertrag

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GBO § 13 Abs. 1 S. 2, § 29 Abs. 1 - Nachweis der Antragsberechtigung

BauGB § 11; BGB §§ 339 ff., 497; AGBG §§ 9, 11 Nr. 6 - Wiederkaufsrecht und Aufzahlungsklausel bei

Einheimischenmodell

HeimG § 1 Abs. 1, § 14 - Testierverbot bei Betreutem Wohnen

BGB §§ 1954, 1943, 119 - Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen fehlender Kenntnis erheblicher Nachlaßverbindlichkeiten

Aktuelles

Ausgleichsleistungsgesetz, Verstoß von Flächenerwerb im sog. Flächenerwerbsprogramm gegen Art. 93 EGV - Entscheidung der EU-Kommission vom 20.1.1999

Literatur

DNotI-Umzug

**Am 30. September und 1. Oktober 1999 ist das DNotI wegen Umzugs geschlossen.
Neue Anschrift: Gerberstraße 19, 97070 Würzburg,
Telefon- und Fax-Nr. bleiben unverändert**

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2271, 2270, 2289 Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments; Teilungsanordnung

I. Sachverhalt

Die Eheleute X errichteten im Jahre 1966 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten und folgende Regelung auf den Schlußerbfall trafen:

“Nach dem Tode des Längstlebenden soll der gesamte Nachlaß unseren Kindern A, B und C anfallen und unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Dabei soll der Grundbesitz entsprechend dem Einheitswert in möglichst gleichwertige reale Teile aufgeteilt und verteilt werden. Überschießende Beträge sind nach dem Verkehrswert

auszugleichen.”

Der Ehemann verstarb im Jahre 1966. Die überlebende Ehefrau möchte jetzt ein Testament errichten. Das Hausgrundstück (Verkehrswert 1 Mio. DM) soll ihren Kindern A und B zu je ½-Anteil zufallen, das weitere Grundstück (Bauplatz, Verkehrswert ca. 300.000 DM) soll an C fallen. Der Wertunterschied soll ausgeglichen werden.

II. Frage

Steht die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der beabsichtigten Testamentserrichtung entgegen?

III. Rechtslage

1. Von der erbrechtlichen Bindung werden beim gemeinschaftlichen Testament nur die letztwilligen Verfügungen des überlebenden Ehegatten erfaßt, die mit letztwilligen Verfügungen des vorverstorbenen Ehegatten

im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit stehen (§§ 2270, 2271 Abs. 2 BGB). Bei einem Berliner Testament, wie es hier vorliegt, ist (sofern die individuelle Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments kein abweichendes Ergebnis ergibt) im **Zweifel gem. § 2270 Abs. 2 Alt. 2 BGB die Schlußerbeneinsetzung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge durch den überlebenden Ehegatten wechselbezüglich zur Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten durch den vorverstorbenen Ehegatten** (vgl. nur Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 2. Aufl. 1986, § 2270 Rn. 19).

Im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit können gem. § 2270 Abs. 3 BGB nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen stehen. Der Erblasser kann folglich nur an Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen erbrechtlich gebunden sein, nicht aber an sonstige Verfügungen, wie z. B. eine Enterbung, die Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder eine Teilungsanordnung (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 58. Aufl. 1999, § 2270 Rn. 11).

Für den vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß es sich bei der **Anordnung zur Aufteilung des Nachlasses im gemeinschaftlichen Testament um eine bloße Teilungsanordnung i. S. v. § 2048 BGB handeln sollte**, da die gemeinsamen Abkömmlinge offensichtlich wertmäßig gleichbehandelt werden sollten (vgl. zur Abgrenzung von Teilungsanordnungen und Vorausvermächtnis u. a. Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 1992, Rn. 750 ff.; OLG Braunschweig ZEV 1996, 69 f.). Da eine Teilungsanordnung gem. § 2270 Abs. 3 BGB aber nicht im Verhältnis der Wechselbezüglichkeit stehen kann, folgt hieraus, daß der überlebende Ehegatte nicht gehindert ist, eine solche Teilungsanordnung nachträglich zu widerrufen und insoweit keine erbrechtliche Bindung eingetreten ist (vgl. nur Lehmann, MittBayNot 1988, 158).

2. Eine andere Frage aber ist, ob der überlebende Ehegatte auch ohne weiteres nachträglich (erstmalig) eine Teilungsanordnung treffen kann bzw. eine widerrufen Teilungsanordnung durch eine andere ersetzen kann. Diese Frage ist nach wie vor umstritten. Unzweifelhaft zulässig wäre die nachträgliche erstmalige Anordnung einer Teilungsanordnung bzw. die "Auswechslung" einer Teilungsanordnung dann, wenn sich der überlebende Ehegatte eine dahin gehende Abänderung seiner letztwilligen Verfügung vorbehalten hätte (Änderungsvorbehalt; vgl. nur Palandt/Edenhofer, § 2271 Rn. 19 ff.).

Nach Auffassung des BGH (NJW 1982, 441, 442) gilt dies jedoch für eine nachträgliche erstmalige Anordnung der Teilungsanordnung bzw. "Auswechslung" der Teilungsanordnung auch dann, wenn dem überlebenden Ehegatten diese Befugnis im gemeinschaftlichen Testament oder im Erbvertrag nicht vorbehalten worden ist. Nach Auffassung des BGH ist die nachträgliche erstmalige Anordnung einer Teilungsanordnung bzw. die "Auswechslung" der Teilungsanordnung folglich **keine beeinträchtigende Verfügung** i. S. v. § 2289 Abs. 1 BGB, sofern diese **nicht zu einer Verschiebung der den bindend Bedachten zukommenden Erbquoten führt** (BGHZ 82, 274, 279). Der BGH hat seine Auffassung maßgeblich mit dem Grundgedanken des § 2070 Abs. 3

BGB begründet, wonach eine Teilungsanordnung eben nicht - wie oben bereits dargelegt - an der Bindungswirkung des Erbvertrages bzw. gemeinschaftlichen Testaments teilnehme (BGH NJW 1982, 441, 442).

Da § 2270 Abs. 3 BGB (bzw. § 2278 Abs. 2 BGB) jedoch nur besage, daß es sich bei einer Teilungsanordnung nicht um eine wechselbezügliche Verfügung handeln könne, aber nichts darüber aussage, ob der gebundene Erblasser ohne weiteres nachträglich eine Teilungsanordnung treffen oder eine bereits getroffene durch eine andere ersetzen könne, wird die Auffassung des BGH zum Teil kritisiert und demgegenüber unter Berufung auf die gesetzliche Wertung vertreten, eine Teilungsanordnung sei stets (selbst bei vollem Wertausgleich) als beeinträchtigende letztwillige Verfügung anzusehen (Lehmann, MittBayNot 1988, 158; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 13. Aufl. 1998, § 2289 Rn. 12; im Anschluß hieran auch OLG Koblenz DNotZ 1998, 218, 219). Die wohl h. M. in der Kommentarliteratur (Palandt/Edenhofer, § 2271 Rn. 16; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2271 Rn. 16; MünchKomm-Musielak, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2271 Rn. 17) sowie ein Teil der neueren Rechtsprechung (vgl. OLG Braunschweig ZEV 1996, 69, 70) hat sich allerdings der Auffassung des BGH angeschlossen und vertritt demgemäß, daß nur nachträgliche Teilungsanordnungen, die zu Wertverschiebungen zu Lasten des Bedachten führen, wegen Beeinträchtigung des bzw. der bindend eingesetzten Schlußmiterben unwirksam sind.

Unter Berücksichtigung dieses Streitstandes dürfte für den vorliegenden Fall davon auszugehen sein, daß die überlebende Ehefrau nach der wohl herrschenden Auffassung die vorgesehene Teilungsanordnung wirksam treffen kann, wenn ein etwaiger Wertunterschied ausgeglichen werden soll. Ggf. bestünde auch die Möglichkeit, die jeweiligen (evtl. beeinträchtigten) Schlußerben im Wege eines (teilweisen) Zuwendungsverzichtsvertrages gem. § 2352 BGB an der neuen letztwilligen Verfügung mitwirken zu lassen (indem sie sich mit der Änderung der Teilungsanordnung einverstanden erklären), womit die nachträgliche "Auswechslung" der Teilungsanordnung auch vom Standpunkt der oben dargelegten Mindermeinung aus rechtswirksam vorgenommen werden könnte (zumindest soweit keiner der Verzichtenden vorversterben würde, da § 2349 BGB nach h. M. nicht gilt; vgl. nur Palandt/Edenhofer, § 2352 Rn. 6).

GWB §§ 1, 16

Wettbewerbsverbot in Austauschvertrag

I. Sachverhalt

X ist ein Transportbetonhersteller mit marktbeherrschender Stellung. X hat zahlreiche Tochtergesellschaften, u. a. A und Y. Die Tochtergesellschaft A betreibt derzeit ein Kieswerk. Sämtliche Betriebsgrundstücke und Teile des sonstigen Anlagevermögens von A sollen an B, einen ortsansässigen Kiesunternehmer, verkauft werden. Der Kaufpreis soll jedoch nur zum Teil in bar entrichtet werden. Im übrigen soll eine Verrechnung mit zukünftigen Kieslieferungen von B erfolgen. Dazu soll im Kaufvertrag folgendes

vereinbart werden: B schließt mit Y, einer anderen Tochter des X-Konzerns, auf mehrere Jahre einen Exklusivliefervertrag, in welchem sich Y verpflichtet, ihren gesamten Bedarf an Sand und Kies ausschließlich bei B zu beziehen. Im Gegenzug unterwirft sich B einem Wettbewerbsverbot dahin gehend, daß er auf die Dauer von fünf Jahren kein eigenes Transportbetonwerk errichtet.

II. Frage

Ist diese Vereinbarung kartellrechtlich zulässig?

III. Rechtslage

1. Verhältnis der §§ 1, 16 GWB zueinander

a) Anders als auf europäischer Ebene in Art. 81 EG-Vertrag (in der Fassung des Amsterdamer Vertrages, wortgleich mit Art. 85 EGV a. F.) enthält das deutsche GWB auch nach der Novelle vom 26.8.1998 (BGBl. I, S. 2546) **keine einheitliche Verbotsnorm für vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen aller Art**. Das EG-Recht enthält zwei Normen, in Art. 81 EGV das Verbot vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen, in Art. 82 EGV das Verbot tatsächlicher Wettbewerbsbeschränkungen. Letzteres Verbot enthält das GWB in §§ 19, 20 GWB. Das Verbot vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen ist im GWB jedoch aufgespalten in § 1 GWB (Verbot horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen) und § 16 GWB n. F. (**Eingriffsnorm gegen vertikale Wettbewerbsbeschränkungen**).

Unterliegt eine vertragliche Wettbewerbsbeschränkung § 1 GWB, ist der Vertrag insoweit per se nichtig. § 1 GWB ist in der Neufassung Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB (Bechtold, GWB, 2. Aufl. 1999, Rn. 52 zu § 1 GWB; auf die Ausnahmen vom Kartellverbot nach §§ 2 – 7 GWB gehen wir an dieser Stelle nicht näher ein). Die Anwendung des **§ 1 GWB hängt nicht von der Marktbeherrschung eines beteiligten Unternehmens ab**. Lediglich ganz unbedeutende Wettbewerbsbeschränkungen sind ausgenommen (sog. Schwelle der Spürbarkeit). Diese Grenze dürfte in dem vorgetragenen Sachverhalt wohl überschritten sein. In seinem jüngsten Beschl. vom 9.3.1999 (ZIP 1999, 1021) hat der BGH die Spürbarkeit bereits für eine Beeinflussung im Umfang eines Marktanteils von 2-3% bejaht.

Unterliegt jedoch eine Vertikalvereinbarung lediglich § 16 GWB, so ist aus § 16 GWB e contrario zu schließen, daß eine solche Vereinbarung nicht generell unwirksam ist, sondern lediglich in Einzelfällen die zuständige (Bundes- oder Landes-) Kartellbehörde die Durchführung der Vereinbarung untersagen kann. Dieser Dualismus verlangt aufgrund der deutlich unterschiedlichen Rechtsfolgen eine Abgrenzung der Anwendungsbereiche der §§ 1 und 16 GWB gegeneinander.

b) Kurz vor der GWB-Novelle hat der BGH seine Rechtsprechung zur Abgrenzung der §§ 1, 18 GWB a. F. neu gefaßt.

§ 1 GWB a. F. hatte dabei folgenden Wortlaut:

“Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen sind

unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen [...]”.

Das entscheidende Tatbestandsmerkmal, innerhalb dessen die Abgrenzung zwischen §§ 1 und 18 GWB a. F. vorgenommen wurde, war das Tatbestandsmerkmal des “gemeinsamen Zwecks”. Beginnend mit einem Urteil vom 14.1.1997 (NJW 1997, 2324) und bestätigt durch mehrere Urteile zu § 1 GWB a. F., hat seitdem der BGH zur Abgrenzung ausgeführt:

“Die Vorschriften des § 1 GWB und des § 18 GWB stehen zueinander nicht im Verhältnis von lex specialis zu lex generalis, sondern schließen einander tatbestandlich aus. Entscheidendes Abgrenzungskriterium, bei dessen Vorliegen ausschließlich § 1 GWB zur Anwendung kommt, ist das Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Zwecks. Auch eine dem Wortlaut nach unter § 18 GWB fallende Ausschließlichkeitsbindung kann ausnahmsweise, wenn und soweit sie zu einem gemeinsamen Zweck geschlossen worden ist, nach § 1 GWB unwirksam sein.”

Erstmalig mußte sich der BGH zur Auslegung des § 1 GWB n. F. in der Entscheidung ZIP 1999, 1021 äußern. Jedoch betraf die dort streitgegenständliche Wettbewerbsbeschränkung keinen Fall einer Beschränkung in Vertikalbeziehungen, so daß der BGH lediglich zur Auslegung des § 1 GWB n. F. im allgemeinen, nicht aber zur Abgrenzung von § 1 GWB zu § 16 GWB im besonderen Stellung nehmen mußte. Geht man davon aus, daß es sich bei der Neufassung des § 1 GWB lediglich um eine Änderung im Wortlaut, nicht aber um eine Änderung in der Sache handelt (so ausdrücklich die Regierungsbegründung zur GWB-Novelle, BT-Drucks. 13/9720, S. 31; ebenso BGH ZIP 1999, 1021), und geht man in diesem Sinne davon aus, daß die Grundsätze der BGH-Rechtsprechung weiterhin anzuwenden sind, müssen als Ausgangspunkte zwei Grundsätze festgehalten werden:

§§ 1, 16 GWB stehen im Verhältnis der Exklusivität zueinander. Die Abgrenzung wird jedoch nicht von § 16 GWB her, sondern von § 1 GWB her vorgenommen (deutlich z. B. Immenga, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 2. Aufl. 1992, § 1 GWB Rn. 156). Auch bei Vereinbarungen in Vertikalbeziehungen ist also zunächst die Zulässigkeit der Wettbewerbsbeschränkung an § 1 GWB zu messen. Ist § 1 GWB insoweit einschlägig, verbleibt es bei der Nichtigkeit der Wettbewerbsbeschränkung nach § 134 BGB.

2. Anwendung des § 1 GWB

Aufgrund der Tatsache, daß zwar §§ 1, 16 GWB in einem Exklusivitätsverhältnis stehen, die Abgrenzung zwischen beiden Normen jedoch von § 1 GWB her vorzunehmen ist, hat sich die unerwünschte Nebenfolge ergeben, daß in sehr weitreichendem Umfang auch solche Wettbewerbsbeschränkungen dem Wortlaut des § 1 GWB unterlegen hätten, für die ein berechtigtes Interesse bestanden hat. Genannt seien in diesem Zusammenhang **W e t t b e w e r b s v e r b o t e** bei Unternehmensveräußerungsverträgen, in Gesellschaftsverträgen (dazu Kanzleiter, DNotZ 1989, 195; Mayer, NJW 1991, 23) oder in Verträgen mit Handelsvertretern. Die ältere Rechtsprechung und

Literatur hat aus diesem Grunde in § 1 GWB eine ungeschriebene tatbestandliche Restriktion hineingelesen (sog. Immanenztheorie; dazu Bechtold, Rn. 36 zu § 1 GWB; Emmerich, Kartellrecht, 8. Aufl. 1999, S. 53). Damit konnten in Austauschverträgen solche Wettbewerbsbeschränkungen gerechtfertigt werden (mit der Folge, daß sie nicht nach § 1 GWB verboten waren), die als Nebenbedingungen für die Durchführung eines im übrigen kartellrechtsneutralen Hauptzwecks erforderlich waren.

Mit der bereits genannten Entscheidung vom 14.1.1997 hat der BGH auch diese Auslegung des § 1 GWB im dogmatischen Ansatz, wenn auch wohl nicht im Ergebnis anders gefaßt. Er hat den Immanenzgedanken in das Tatbestandsmerkmal des "gemeinsamen Zwecks" hineingelegt. Der BGH führt insoweit aus:

"Ein gemeinsamer Zweck im Sinne des § 1 GWB liegt danach bei Austauschverträgen vor, wenn für die Wettbewerbsbeschränkung bei wertender Betrachtungsweise im Hinblick auf die Freiheit des Wettbewerbs ein anzuerkennendes Interesse nicht besteht."

Ob auch dieser Ansatz zur Einschränkung des § 1 GWB a. F. nach der GWB-Novelle fortbestehen wird, ist offen. Erste Stimmen in der Literatur gehen von einem Fortbestand dieser Rechtsprechung aus (Bechtold, NJW 1997, 1558, 1561; Kahlenberg, BB 1998, 1593). In der neuesten Entscheidung mußte sich der BGH zu dieser Abgrenzung, wie bereits erwähnt, nicht äußern.

3. Subsumtion des Wettbewerbsverbotes unter § 1 GWB

Zu der vom BGH geforderten "wertenden Betrachtungsweise" verweisen wir zunächst auf das Fallmaterial des BGH in den Entscheidungen seit dem 14.1.1997. Dabei hat der BGH in einem Fall eine Wettbewerbsbeschränkung wegen Verstoßes gegen § 1 GWB für unwirksam gehalten (BGH BB 1997, 2391), in mehreren Entscheidungen jedoch Wettbewerbsbeschränkungen in Austauschverträgen als sachlich geboten aufrechterhalten (BGH NJW 1997, 2324; BGH LM § 1 GWB Nr. 47a; BGH BB 1998, 1554). Als **Bewertungskriterien für die Zulässigkeit** führt der BGH beispielsweise an:

- die wirtschaftlich erwünschte und wirtschaftsfördernde Arbeitsteilung durch Spezialisierung, die bei einer Konkurrenz durch den anderen Vertragspartner zunichte gemacht würde;
- die Amortisation von hohen Investitionen, die ebenfalls bei Konkurrenz durch den anderen Vertragsteil zunichte gemacht würde.

In der Entscheidung BB 1997, 2391 hat der BGH hingegen einen Verstoß gegen § 1 GWB u. a. deswegen angenommen, weil Drittwettbewerber vom Marktzutritt völlig ausgeschlossen wurden und ein zeitlich unbegrenzter Ausschluß des Drittwettbewerbs nach den zum Zeitpunkt des Revisionsurteils festgestellten Tatsachengrundlagen nicht gerechtfertigt war.

In einer älteren Entscheidung (BGHZ 68, 6, zu einem Wettbewerbsverbot zwischen Betonherstellern) hat der BGH § 1 GWB deswegen angewandt, weil die seinerzeit getroffenen Vereinbarungen (Exklusivbezug von Kies gegen Wettbewerbsverbot) gerade einen Marktzutritt des

Kiesunternehmens verhindern sollten. Diese Begründung gilt auch nach dem neuen Ansatz des BGH fort, wie die fortdauernden Bezugnahmen auf BGHZ 68, 6 belegen.

Unter Berücksichtigung der zitierten Entscheidungen kann wohl angenommen werden, daß das geplante Wettbewerbsverbot nicht gegen § 1 GWB verstößt. Das Verbot ist nämlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Angesichts der hohen Investitionen, die für den Betrieb eines Betonwerks vorzunehmen sind, dürfte dieser Zeitraum auch gerechtfertigt sein. Ferner kann auf den dargelegten unterbreiteten Fall auch der Spezialisierungsgedanke angewandt werden, weil der Erwerber B sich auf die Kiesausbeutung, der X-Konzern hingegen auf die Betonherstellung und den Vertrieb konzentriert. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt dürfte auch die Begründung von BGHZ 68, 6 nicht einschlägig sein. Damals fehlte es z. B. an einem Unternehmensverkauf, so daß die sich nur Bezugsbindung und Wettbewerbsverbot als Leistungen gegenüberstanden. Auch waren damals beide Verträge zeitlich unbegrenzt vereinbart, während hier eine Befristung des Wettbewerbsverbots auf 5 Jahre vorgesehen ist. Ein Abkaufen von Wettbewerb, wie in BGHZ 68, 6 vereinbart, liegt angesichts dieser Befristung wohl nicht nahe.

4. Verstoß gegen § 16 GWB durch den Exklusivliefervertrag

Die Anwendung des § 16 GWB hängt zunächst einmal nicht davon ab, **daß ein beteiligtes Unternehmen marktbeherrschend** im Sinne des § 19 Abs. 2 GWB ist. Allerdings verlangt auch § 16 GWB eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Man wird aus diesem Grunde annehmen müssen, daß auch **§ 16 GWB nur auf vergleichsweise große Unternehmen angewandt werden kann**, weil Wettbewerbsbeschränkungen in Vertikalbeziehungen, welche von Kleinunternehmen ausgehen, wohl selten geeignet sein werden, eine wesentliche Marktbeeinträchtigung hervorzurufen.

Für diesen Fall kommt hinzu: Geht man davon aus, daß der Kiesbezug durch die Tochtergesellschaft Y bisher ausschließlich konzernintern erfolgte, insbesondere also durch einen ausschließlichen Kiesbezug bei der Schwestergesellschaft A, so hat die abzuschließende Exklusivliefervereinbarung mit B ohnehin keine marktbeeinträchtigende Wirkung. Zwar werden durch die Exklusivliefervereinbarungen Konkurrenten des B von einer Anlieferung von Kies an Y ausgeschlossen. Da sie aber schon bisher bei Y nicht zum Zuge kamen, werden ihre Wettbewerbschancen durch den Exklusivliefervertrag nicht beeinträchtigt. Zu Lasten der Konkurrenten von B wäre zudem zu berücksichtigen, daß ohnehin nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine Pflicht des Abnehmers (hier: Y) besteht, alle Anbieter des Produkts zu berücksichtigen (BGHZ 101, 72). Wenn aber Konkurrenten von B ohnehin keinen Anspruch auf Berücksichtigung (oder gar Abnahme) ihrer Produkte durch Y haben, wird eine Marktbeeinträchtigung durch den Exklusivliefervertrag ausscheiden.

5. Verstoß gegen § 16 GWB durch das Wettbewerbsverbot

Auch das Wettbewerbsverbot zu Lasten des B beeinträchtigt die Marktverhältnisse wohl nicht. Geht man davon aus, daß B bisher keine Betonproduktion betrieben hat, werden durch das Wettbewerbsverbot nur die bisher bestehenden Marktverhältnisse festgeschrieben, nicht aber verschlechtert. Es besteht auch keine unternehmerische

Pflicht, zugunsten größeren Wettbewerbs als Konkurrent auf bestehenden Märkten aufzutreten.

6. Subsumtion unter § 19 GWB

Marktbeherrschende (§ 19 Abs. 2 GWB) oder relativ marktstarke (§ 20 Abs. 4 GWB) Unternehmen unterliegen der besonderen Marktverhaltenskontrolle nach §§ 19, 20 GWB. Nach dem Sachverhalt dürfte davon auszugehen sein, daß X eine marktbeherrschende Stellung hat, also den Verboten nach §§ 19 Abs. 1, 20 GWB unterliegt. Durch die GWB-Novelle ist der Mißbrauchstatbestand nach § 19 Abs. 1 GWB als unmittelbar geltendes Verbot ausgestaltet. Nach a. F. gab der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung lediglich der zuständigen Kartellbehörde eine Eingriffsbefugnis.

Es stellt sich damit die Frage, ob X durch die angestrebten Vereinbarungen seine marktbeherrschende Stellung mißbraucht, wobei der Mißbrauch durch einen Beispielskatalog in § 19 Abs. 4 GWB näher erläutert wird.

a. Im Hinblick auf das Wettbewerbsverbot wurde schon oben festgestellt, daß hierfür sachliche Gründe bestehen, dieses also gerechtfertigt ist.

b. Konkurrenten von B kommen zwar aufgrund des Exklusivlieferungsvertrages bei Y nicht zum Zuge. Da aber auch marktbeherrschende Unternehmen nur in Ausnahmefällen bei der Auswahl ihrer Zulieferer durch §§ 19, 20 GWB beschränkt sind (BGHZ 101, 72), liegt in dieser Vereinbarung kein Mißbrauch von Marktmacht. Im übrigen kamen diese Konkurrenten wohl schon bisher im X-Konzern nicht zum Zuge.

Gegenüber B stellt der Exklusivliefervertrag zunächst einmal eine Begünstigung und keinen Mißbrauch dar. Für einen Mißbrauch aus anderen Umständen (z. B. mißbräuchliche Preisgestaltung durch "erpressen" von Sonderkonditionen) kann aufgrund der mitgeteilten Angaben nichts entnommen wurde.

Aus Sicht des X-Konzerns beinhaltet der Exklusivliefervertrag allenfalls eine Selbstschädigung, die von § 19 GWB nicht erfaßt wird. Hier wäre vielmehr zunächst die Marktmacht des B als potentiellen Schädigers festzustellen, um zu einer Anwendung der §§ 19, 20 GWB zu gelangen. Dafür läßt sich dem unterbreiteten Sachverhalt nichts entnehmen.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 883

Gutgläubiger Erwerb einer Auflassungsvormerkung
Fax-Abruf-Nr.: **11059**

UmwG §§ 14, 83, 84; GenG §§ 43a, 51

Verschmelzung zweier Genossenschaften; Anfechtungsrecht sämtlicher Genossen oder nur der Mitglieder der jeweiligen Vertreterversammlungen nach § 43a GenG

Fax-Abruf-Nr.: **1351**

BGB § 529

Beginn der Zehn-Jahres-Frist nach § 529 Abs. 1 BGB; Parallelität zu § 2325 Abs. 3 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **11060**

BGB §§ 892, 899; WoGenVermG §§ 1 f., VZOG §§ 2, 3 Rechtswirkungen eines BGB-Widerspruchs; Beteiligte im Vermögenszuordnungsverfahren nach dem WoGenVermG

Fax-Abruf-Nr.: **1619**

Rechtsprechung

GB0 § 13 Abs. 1 S. 2, § 29 Abs. 1

Nachweis der Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung muß nicht in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen werden.

BGH, Beschl. v. 6.5.1999 – V ZB 15/99

Kz.: L II 3 - § 13 GBO

Fax-Abruf-Nr.: **830**

Problem

Im Jahre 1995 beantragte ein Notar im Beitrittsgebiet den Vollzug eines nicht von ihm beurkundeten Vertrages aus dem Jahre 1948 unter Vorlage einer Ausfertigung des Vertrages. Im Beschwerdeverfahren war zunächst die Antragsberechtigung des Notars strittig, denn der Notar konnte seine Antragsberechtigung und damit auch die Beschwerdeberechtigung nicht in grundbuchmäßiger Form nachweisen, wie dies nach Entscheidungen des Kammergerichts (JW 1936, 1543) und des OLG Frankfurt (FGPrax 1977, 11 = Rpfleger 1997, 103) erforderlich war. Das OLG Jena wollte anders entscheiden und legte die Sache deshalb dem BGH vor.

Entscheidung

Der Notar konnte sich nicht auf § 15 GBO berufen, da er die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen nicht selbst beurkundet oder beglaubigt hatte. Der BGH schloß sich jedoch der herrschenden Literaturmeinung an, wonach es für den Nachweis der Antragsberechtigung und der Beschwerdeberechtigung keiner besonderen Form bedarf, sondern ein schlüssiger Sachvortrag ausreicht (Budde, in: Bauer/v. Oefele, Grundbuchordnung, 1999, § 71 GBO Rn. 77; Wilke, in: Bauer/v. Oefele, § 13 GBO Rn. 33; Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, § 13 GBO Rn. 55; ders. FGPrax 1997, 46; Meikel/Sieking, GBO, 7. Aufl. 1986, § 13 GBO Rn. 79; KEHE/Hermann, GBO, 5. Aufl. 1999, § 13 GBO Rn. 67; a. A. neben den zitierten Entscheidungen des OLG Frankfurt und des KG auch Meikel/Böttcher, GBO, 8. Aufl. 1997, § 13 Rn. 63). Insbesondere greife der Schutzzweck des § 29 GBO, unrichtige Grundbucheintragen zu verhindern, nicht ein, da der Antrag keine Wirksamkeitsvoraussetzung einer Grundbucheintragung sei. Außerdem greife bei Anträgen,

die allein die Vornahme einer Eintragung bewirken sollen, gem. § 30 GBO das Formerfordernis des § 29 GBO nicht ein. Für die Antragsberechtigung könne dann nichts anderes gelten.

BauGB § 11; BGB §§ 339 ff., 497; AGBG §§ 9, 11 Nr. 6

Wiederkaufsrecht und Aufzahlungsklausel bei Einheimischenmodell

1. Eine Aufzahlungsklausel in einem Einheimischenmodell ist grundsätzlich zulässig.

2. Kommt der Erwerber eines Einheimischenmodells in Zahlungsschwierigkeiten und veräußert er deshalb das Grundstück weiter, so kann die Gemeinde aus einer Aufzahlungsklausel nur den Wert verlangen, den sie bei Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes erhalten hätte. (Leitsätze des Bearbeiters)

OLG München, Urt. v. 9.12.1998 – 3 U 2031/98
Kz.: L VII 1 - § 11 BauGB
Fax-Abruf-Nr.: 831

Problem

Im Rahmen eines Einheimischenmodells hatte sich die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht für den Fall vorbehalten, daß der Erwerber das Vertragsgrundstück vor Ablauf von 15 Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages ganz oder zum Teil weiterveräußert; ein bindendes Angebot war dabei einer Veräußerung gleichgestellt. Das Wiederkaufsrecht wurde durch eine Auflassungsvormerkung gesichert, die im Rang hinter sämtliche Grundpfandrechte zurücktreten sollte, die der Erwerber zur Kaufpreisfinanzierung oder zur Finanzierung des Wohnhausneubaus bestellte. Anstelle des Wiederkaufsrechtes war die Gemeinde berechtigt, bei einer Veräußerung des Grundstücks innerhalb der 15-Jahresfrist vom Erwerber den Unterschiedsbetrag zwischen dem der Gemeinde gezahlten Kaufpreis (einschließlich der vom Erwerber verauslagten Erschließungskosten) und dem Verkehrswert des Grundstücks ohne Bebauung im Zeitpunkt seiner Veräußerung zu verlangen.

Die Gemeinde verkaufte das Grundstück 1989 zu einem Quadratmeterpreis von 83 DM. Die Erwerber veräußerten es 1996 weiter; damals betrug der Verkehrswert 308 DM pro Quadratmeter. Die Gemeinde verlangte deshalb eine Aufzahlung von insgesamt 163.000 DM.

Entscheidung

Zunächst ging das OLG München davon aus, daß die Klausel über Wiederkaufsrecht und Aufzahlungsklausel auch einer Prüfung am AGBG stand hält. Es ließ dabei ausdrücklich offen, ob es sich um eine Vertragsstrafe i. S. d. §§ 339 ff. BGB handelt - in stillschweigender **Abweichung von seiner Entscheidung MittBayNot 1994, 464**, in der es eine Aufzahlungsklausel im Formularvertrag als unwirksame Vertragsstrafe verworfen hatte.

Jedoch könne die Gemeinde Wiederkaufsrecht und Aufzahlungsklausel dann nicht geltend machen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände für den Erwerber grob unbillig wäre. Vorliegend war dies für das

Wiederkaufsrecht ausdrücklich im Kaufvertrag geregelt. Hier verkaufte der Erwerber weiter, da er in **Zahlungsschwierigkeiten** gekommen war. Dann sei es grob unbillig, von ihm mehr zu verlangen, als ihm aus dem Verkauf des Grundstücks nach Abzug der darauf lastenden Verbindlichkeiten für die seinerzeitige Kaufpreisfinanzierung und den Hausbau verblieb. Diese Belastungen hätte die Gemeinde auch bei Ausübung ihres Wiederkaufsrechtes übernehmen müssen. Die Gemeinde könne nicht auf Kosten des Käufers den Wertzuwachs des Grundstücks unabhängig von dessen aktueller Veräußerbarkeit realisieren. Das OLG München sprach der Gemeinde daher nur den **dem Verkäufer tatsächlich verbliebenen Überschuß** in Höhe von 65.000 DM zu.

HeimG § 1 Abs. 1, § 14 **Testierverbot bei Betreutem Wohnen**

Einrichtungen des sogenannten Betreuten Wohnens können Heime i. S. v. § 1 Abs. 1 HeimG sein.

OVG Münster, Beschl. v. 28.1.1999 – 4 A 589/98
Kz.: L VIII 3 - § 1 HeimG
Fax-Abruf-Nr.: 832

Problem

In einer Anlage des Betreuten Wohnens vermietete die Betreiberin die einzelnen Wohnungen. Die Betreiberin hatte mit dem Caritasverband einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie verpflichtet war, ihre Mieter zum Abschluß von Einzelbetreuungsverträgen zu verpflichten. Außerdem kann die Caritas nach dem Vertrag mit der Betreiberin dem Mieter noch weitere Leistungen, wie etwa Verpflegung, gewähren. Strittig war nun, ob damit bereits ein Vorhalten von Verpflegung und Betreuung i. S. d. § 1 Abs. 1 HeimG vorliegt. Die Betreiberin verneinte dies, weil sie nicht die Gewähr für die Erfüllung der Betreuung übernommen habe und weil die Mieter die Wahlleistungen nicht abnehmen müßten.

Entscheidung

Das OVG Münster stellte darauf ab, daß durch den Vertrag zwischen der Betreiberin und dem Caritasverband die Versorgung der Mieter sichergestellt und damit i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 3 HeimG vorgehalten werde. Dem stehe auch nicht entgegen, daß diese Wahlleistungen von den Mietern nicht in der eigenen Wohnung oder in der Anlage des Betreuten Wohnens, sondern in einem Haus der Caritas empfangen würden. Entscheidend sei, daß der Caritasverband Verpflegung und Betreuung aufgrund des Vertrages mit der Betreiberin gewähre bzw. vorhalte; deshalb seien die Leistungen der Caritas der Betreiberin zuzurechnen.

Anmerkung

Die Entscheidung hat für die notarielle Praxis u. a. deswegen Bedeutung, weil bei Heimen i. S. d. HeimG eine **testamentarische oder erbvertragliche Verfügung zugunsten des Heimbetreibers oder eines Heimmitarbeiters gegen § 14 Abs. 1, Abs. 5 HeimG verstoßen kann** (vgl. BVerfG DNotI-Report 1998, 176; BayObLG DNotI-Report 1998, 82 und 87; KG DNotI-Report 1998, 142; Gutachten DNotI-Report 1997, 173).

BGB §§ 1954, 1943, 119

Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen fehlender Kenntnis erheblicher Nachlaßverbindlichkeiten

Auch die fehlende Kenntnis vom Bestehen einer **Nachlaßverbindlichkeit** (hier Einkommensteuerschulden des Erblassers) kann die **Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses begründen. Dies setzt aber voraus, daß die Verbindlichkeit für den Wert des Nachlasses wesentliche Bedeutung hat und der Irrtum für die Annahme der Erbschaft kausal war. Davon kann in der Regel nicht ausgegangen werden, wenn auch unter Berücksichtigung der Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Erbschaftsannahme ein deutlicher Überschuß der Aktiva des Nachlasses über die Passiva verbleibt.** (Leitsätze des Bearbeiters)

BayObLG, Beschl. v. 11.1.1999 – 1Z BR 113/98
Kz.: LI 1 - § 1954 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 834

Problem

Der im Jahre 1996 verstorbene Erblasser hatte drei letztwillige Verfügungen hinterlassen, die letzte zugunsten seiner nichtehelichen Lebensgefährtin X. Er war Eigentümer verschiedener Immobilien, die zur Kaufpreisfinanzierung jeweils mit Grundschulden belastet worden waren, die im Zeitpunkt des Erbfalls noch in erheblicher Höhe valutiert waren. Nachdem X einen Erbschein als Alleinerbin beantragt hatte, zeigte sich, daß die nachlaßzugehörigen Immobilien nicht zum Anschaffungspreis veräußert werden konnten. Außerdem machte das Finanzamt Einkommensteuernachzahlungen in Höhe von 340.000 DM geltend. Nachdem X der beantragte Erbschein erteilt worden war, schlug sie die Erbschaft aus und erklärte vorsorglich die Anfechtung der Annahme wegen Irrtums über die "Werthaltigkeit" des Nachlasses.

Entscheidung

Nach Auffassung des BayObLG liegt keine wirksame Anfechtung der Erbschaftsannahme nach den §§ 1954 ff., 119 Abs. 2 BGB vor. In Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung legt das BayObLG zunächst dar, daß eine **Überschuldung der Erbschaft** eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses gem. § 119 Abs. 2 BGB darstellt, die zur Anfechtung der Erbschaft berechtigen kann; im vorliegenden Fall lag jedoch keine Überschuldung des Nachlasses zum Zeitpunkt der Annahme der Erbschaft i. S. v. § 320 S. 1 InsO vor, da bei einer Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva des Nachlasses (auch unter Berücksichtigung der Steuerschulden) die Verbindlichkeiten nicht den Wert der Nachlaßgegenstände überstiegen. Anschließend führt das BayObLG aus, daß ein Irrtum über den **Wert** der zum Nachlaß gehörenden Immobilien nicht zur Anfechtung der Erbschaftsannahme berechtigen könne, da der Wert der Nachlaßgegenstände als solcher keine verkehrswesentliche Eigenschaft i. S. v. § 119 Abs. 2 BGB darstelle (vgl. BayObLGZ 1995, 120, 126). Allerdings könne ein **Irrtum über das Bestehen von Nachlaßverbindlichkeiten** (hier: Einkommensteuerschulden des Erblassers) grundsätzlich

die Anfechtung begründen, da diese wertbildende Faktoren des Nachlasses seien. Eine Anfechtung sei bei einem solchen Irrtum aber nur dann begründet, wenn das Bestehen der Nachlaßverbindlichkeit sich als **verkehrswesentliches** Merkmal des Nachlasses darstelle (§ 119 Abs. 2, Hs. 2 BGB), was nur der Fall sei, wenn die Verbindlichkeit im Verhältnis zur gesamten Erbschaft eine erhebliche und für den Wert des Nachlasses wesentliche Bedeutung habe. Außerdem sei erforderlich, daß der Irrtum über das Bestehen der Nachlaßverbindlichkeit für die Erklärung der Annahme **ursächlich** war (§ 119 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BGB), d. h. es muß anzunehmen sein, daß der Erbe bei Kenntnis der Verbindlichkeit und verständiger Würdigung des Falles die Annahme nicht erklärt hätte. Dies sei in aller Regel – wie auch hier – **dann nicht anzunehmen, wenn auch unter Berücksichtigung der zunächst unbekanntem Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Erbschaftsannahme ein deutlicher Überschuß der Aktiva des Nachlasses über die Passiva verbleibe** (hier ca. 100.000 DM), da davon auszugehen sei, daß im allgemeinen bei verständiger Würdigung auch kleinere Erbschaften angenommen werden.

Aktuelles

Ausgleichsleistungsgesetz, Verstoß von Flächenerwerb im sog. Flächenerwerbsprogramm gegen Art. 93 EGV - Entscheidung der EU-Kommission vom 20.1.1999

Die EU-Kommission hat in einer Entscheidung vom 20.1.1999 entschieden, daß das in § 3 Ausgleichsleistungsgesetz verankerte Flächenerwerbsprogramm teilweise gegen EU-Recht verstößt (vgl. bereits DNotI-Report 1998, 187). Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß bei Wiedereinrichtern sowie bei juristischen Personen mit mindestens einem Wiedereinrichter der Vorteil des ermäßigten Kaufpreises als Ausgleich für den erlittenen Schaden anzusehen ist. Dagegen liege bei den sog. Neueinrichtern einschließlich der juristischen Personen, die keinerlei Enteignung oder einen gleichwertigen Schaden hinnehmen mußten eine nach dem EU-Vertrag unzulässige staatliche Beihilfe vor. Zugleich verlangte die Kommission, daß insoweit unzulässig gewährte Beihilfen binnen zwei Monaten zurückgefordert werden. Die erforderlichen Neuregelungen werden derzeit unter Führung des Bundesministeriums der Finanzen in einer besonderen Arbeitsgruppe erarbeitet. Bis dahin besteht ein Verkaufsstop für landwirtschaftliche Flächen.

Hinweis: Die Entscheidung der Kommission ist im Amtsblatt EG L 197/21 vom 24.4.1999 veröffentlicht.

Literaturhinweise

Korinthenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 14. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 1999, 1191 Seiten, DM 228,-

Seit langem ist der **Korinthenberg** für die notarielle Praxis bei der Gebührenbewertung unverzichtbar. Für die 14. Auflage waren die kostenrechtlichen Auswirkungen umfangreicher Änderungen des materiellen Rechts vor allem im Familienrecht (Kindschaftsrechtsreformgesetz, Beistandschaftsgesetz, Kindesunterhaltsgesetz, Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz, Betreuungsrechtsänderungsgesetz), aber auch etwa das Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das Handelsrechtsreformgesetz, das Euro-Einführungsgesetz oder die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle zu berücksichtigen. Teile des Kommentars sind daher völlig neu bearbeitet. Im übrigen ist die neueste Rechtsprechung zuverlässig eingearbeitet, so daß der Notar feststellen kann, welche Rechtsauffassung "sein" Oberlandesgericht in einer strittigen Frage vertritt oder wo sich die Rechtsprechung geändert hat. Das bewährte Autorentrio der Professoren *Lappe, Bengel* und *Reimann* wurde dabei von Diplomrechtspfleger *Hellstab*, Notarassessor *Schwarz* und Notariatsrat i. N. *Tiedtke* unterstützt.

Notar a. D. Christian Hertel

N. R. Banerjea, Haftungsfragen in Fällen materieller Unterkapitalisierung und im qualifizierten faktischen Konzern, ZIP 1999, 1153

H. Fabis, Abschied vom Wertgebührenprinzip für Handelsregistereintragungen?, ZIP 1999, 1041

H. Grziwotz, Partnerschaftsverträge für nichteheliche Lebensgemeinschaften, MDR 1999, 709 ff.

A. L. Kowallik, Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung für Auslandsimmobilien, DStR 1999, S. 1129

U. Noack, Die Namensaktie - Dornröschen erwacht, DB 1999, S. 1306

M. Lutter/M. Welp, Das neue Firmenrecht der Kapitalgesellschaften, ZIP 1999, 1073

A. Reul, Verweigerung der Amtstätigkeit des Notars bei Beurkundung eines Ehevertrages anlässlich einer Scheinehe, MittBayNot 1999, 248

H. U. Sorge, Das Bundes-Bodenschutzgesetz und seine Auswirkungen auf den Grundstückskaufvertrag, MittBayNot 1999, 232

Th. Stohlmeier, Zuleitung der Umwandlungsdokumentation und Einhaltung der Monatsfrist: Verzicht des Betriebsrats?, BB 1999, 1394

M. Schindelhelm/K. Stein, Der Gegenstand der Ausgliederung bei einer Privatisierung nach dem UmwG, DB 1999, 1375

J. Wenzel, Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Grundstücksrecht, ZNotP 1999, 258

G. Wochner, Rechtsfähige Stiftungen - Grundlage und aktuelle Reformbestrebungen, BB 1999, 1441

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.